



presented by

**ALL4GOLF**

# WENN AUS SOLISTEN TEAMPLAYER WERDEN!



**ALL4GOLF**

Presenting-Partner



Liga-Partner



Liga-Partner



Liga-Partner



Liga-Partner



Liga-Partner



# Werbe- Medien- und Kommunikationsbestimmungen der Deutschen Golf Liga

Die folgenden Werbebestimmungen regeln die Vermarktung der Deutschen Golf Liga durch den DGV sowie die Vermarktung der Teilnahme an der Deutschen Golf Liga und eines einzelnen Spieltags durch die teilnehmenden DGV-Mitglieder (Werbe- und Nutzungsrechte). Ziel ist es, dem DGV und den teilnehmenden DGV-Mitgliedern sowie den Werbepartnern des DGV (sog. Liga-Partner) und den Werbepartnern der teilnehmenden DGV-Mitglieder (sog. lokale Sponsoren) Geltung und Aufmerksamkeit zu verschaffen, die Deutsche Golf Liga als leistungsorientiertes Wettkampfsystems optimal darzustellen und sie aufmerksamkeitsstark als Liga mit Alleinstellung im Golfsport in Deutschland zu etablieren.

## § 1 Vermarktung in der Deutschen Golf Liga

(1) Das DGV-Mitglied ist berechtigt, bezogen auf seine Teilnahme an der Deutschen Golf Liga sowie den von ihm als Gastgeber auszutragenden Ligaspieltag (Heimspiel) Werbe- bzw. Nutzungsrechte an lokale Sponsoren zu vergeben (Vermarktung), soweit nicht einzelne Vermarktungsrechte nach diesen Werbebestimmungen dem DGV zugewiesen sind. Lokale Sponsoren sind als solche zu kennzeichnen (z. B. „Partner des GC ...“) und müssen für einen durchschnittlich aufmerksamen Dritten als Sponsor des DGV-Mitglieds (z. B. „X-GmbH unterstützt die Mannschaft des GC ...“) erkennbar sein, d. h. sich insbesondere in ihrer Präsentation deutlich wahrnehmbar von Liga-Partner der Deutschen Golf Liga insgesamt unterscheiden.

(2) An dem einzelnen Spieltag (Heimspiel) stehen dem gastgebenden DGV-Mitglied und dem DGV, neben anderen Rechten, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt sämtliche Audio- und audiovisuellen Nutzungs- und Verwertungsrechte auf sog. plattformneutraler Basis zu. Dies umfasst insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Aufzeichnung, Übertragung und Ausstrahlung der Deutschen Golf Liga in jeder medialen Form (Fernsehen, Internet, Handy-TV u. ä.). Damit verbunden sind ferner alle für die Verwertung/Nutzung bestehenden oder zukünftigen Rechte, insbesondere aber nicht beschränkt auf das Recht zur Live-, zeitversetzten bzw. ausschnittswisen Berichterstattung (sog. Senderecht), das Aufnahme- und Aufführungsrecht, das Bearbeitungsrecht, das Recht zur Klammerteilauswertung, Highlight- und Newsrechte, das Recht zur Werbung, das Recht zur Nutzung von Kennzeichen, das Vorführungsrecht, das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf, das Vervielfältigungsrecht, das Archivierungsrecht, das Videogrammrecht und das Recht, die Programme einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen. Aufnahmen und deren Veröffentlichungen durch oder auf Veranlassung des DGV-Mitglieds, insbesondere von audiovisuellen Bildaufnahmen, bedürfen in der 1. und 2. Bundesliga der Zustimmung des DGV vor Veranstaltungsbeginn.

(3) Der DGV hat das Recht, an allen Spieltagen und Austragungsorten der 1. und 2. Bundesliga an hervorgehobener Position im Zufahrts-/Eingangsbereich zur Golfanlage ein Begrüßungsbanner (z. B. Pop-up-Banner, Torbogen u. ä.) aufzustellen und dieses Recht zu vermarkten.

(4) An allen Spieltagen und Austragungsorten der 1. und 2. Bundesliga ist die Vermarktung der Bereiche im Umkreis von 25 m um den ersten und zehnten Abschlag sowie um das 18. Grün ausschließlich dem DGV vorbehalten. Der DGV ist in diesen Bereichen insbesondere zur Aufstellung von Pop-Up-Bannern, Hardbanden, Teeboards, bis zu vier Backdrops (Maße ca. 2,5m x 4m), eines Torbogens, einer Startuhr sowie zur Errichtung von Standflächen zur Präsentation von Liga-Partner (z. B. Zelte, Ausstellungsfahrzeuge) berechtigt. Daneben ist dem gastgebenden DGV-Mitglied in diesen Bereichen in angemessenem, mit dem DGV vorab abzustimmendem Umfang die Bewerbung eigener Sponsoren gestattet, sofern sich die Geschäftsfelder dieser Sponsoren mit denen eines DGV-Sponsors nicht ganz oder teilweise überschneiden. Werden zur Darstellung von Liga-Partner weitere Flächen benötigt, stimmen sich der DGV und das jeweils gastgebende DGV-Mitglied hierüber ab.

(5) An allen Spieltagen der 1. und 2. Bundesliga erfolgt die Vermarktung der Lochfahnen und Tee-Marker sowie der Ausstattung von Helfern und Mitgliedern des Organisationsteams mit Bekleidung ausschließlich durch den DGV. Der DGV ist zudem zur Vermarktung von zwei Hissflaggen, von Tee-Präsenten und von Postern zur Ankündigung der einzelnen Ligaspieltage berechtigt.

(6) In der 1. und 2. Bundesliga steht das Recht zur Auslobung von Hole-In-One-Preisen ausschließlich dem DGV zu, der dieses Recht auch oder allein dem gastgebenden DGV-Mitglied einräumen kann..



## § 2 Abgrenzung der Rechte konkurrierender Sponsoren

(1) Sofern im Rahmen der Deutschen Golf Liga Sponsoren eines DGV-Mitglieds beworben werden sollen (z. B. durch Banner, Hissflaggen, Poster u. ä.), deren Geschäftstätigkeit in Konkurrenz zu der eines Titel-Partners steht, besteht ein Vorrang zugunsten des Titel-Partners mit der Folge, dass der Sponsor des DGV-Mitglieds nicht beworben werden kann. Steht diesem Vorrang bei Abschluss des Titel-Partnersvertrags durch den DGV eine vertragliche Verpflichtung des gastgebenden DGV-Mitglieds entgegen, stimmen sich die Parteien gesondert ab.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 schränken diese Werbebestimmungen das Recht der DGV-Mitglieder zur eigenen Vermarktung nicht ein. Bei der Darstellung eigener Sponsoren haben DGV-Mitglieder darauf zu achten, dass für einen durchschnittlich aufmerksamen Dritten ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um einen Sponsor des DGV-Mitglieds und nicht um einen Partner des DGV oder der Deutschen Golf Liga handelt..

## § 3 Vermarktung der Finalveranstaltung (Final Four)

(1) Die Vermarktung der Finalveranstaltung der Deutschen Golf Liga (Final Four, siehe Ziffer 9.2.1 bzw. 9.3.1 Ligastatut) erfolgt durch den DGV.

(2) Ausschließlich dem DGV stehen zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt sämtliche Audio- und audiovisuellen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Finalveranstaltung (Final Four) auf sog. plattformneutraler Basis zu. Dies umfasst insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Aufzeichnung, Übertragung und Ausstrahlung der Finalveranstaltung der Deutschen Golf Liga in jeder medialen Form (Fernsehen, Internet, Handy-TV u. ä.). Damit verbunden sind ferner alle für die Verwertung/Nutzung bestehenden oder zukünftigen Rechte, insbesondere aber nicht beschränkt auf das Recht zur Live-, zeitversetzten bzw. ausschnittweisen Berichterstattung (sog. Senderecht), das Aufnahme- und Aufführungsrecht, das Bearbeitungsrecht, das Recht zur Klammerteilauswertung, Highlight- und Newsrechte, das Recht zur Werbung, das Recht zur Nutzung von Kennzeichen, das Vorführungsrecht, das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf, das Vervielfältigungsrecht, das Archivierungsrecht, das Videogrammrecht und das Recht, die Programme einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen.

(3) Soweit insbesondere nicht Rechte der Liga-Partner entgegenstehen, bietet der DGV den an der Finalveranstaltung teilnehmenden Mannschaften die Möglichkeit, eigene Sponsoren im Rahmen der Finalveranstaltung zu präsentieren. Soll diese Möglichkeit genutzt werden, ist der DGV möglichst frühzeitig (spätestens sieben Tage nach Austragung des letzten Einzelspieltages) zu informieren. Über Art, Inhalt und Umfang einer möglichen Sponsoren-Präsentation informiert der DGV auf Anfrage.

(4) Die DGV-Mitglieder, die sich für das Final Four qualifizieren, sind verpflichtet jeweils drei Spieler zur Teilnahme am Sponsorenturnier abzustellen. Die zu entsendeten Spieler müssen im gemeldeten Kader aufgeführt sein.

(5) Die am Final Four teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, während der jeweiligen Spielpartien Caddie-Bibs gut sichtbar zu tragen. Der DGV ist berechtigt, Sponsoren- und Liga-Partner-Logos auf den Caddie-Bibs zu platzieren.

## § 4 Kosten

Die vorstehenden dem DGV bzw. DGV-Mitglied zugewiesenen Rechte stehen diesen kostenfrei zu. Alle sich aus der Wahrnehmung dieser Rechte ergebenden Kosten (z. B. für die Produktion und den Transport von Werbemitteln) trägt der jeweilige Rechteeerwerber.

## § 5 Pressearbeit/Berichterstattung zur Deutsche Golf Liga

(1) Zur Übermittlung von Information zur Saison und von Sonderangeboten für Mannschaften stellen die an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden DGV-Mitglieder dem DGV die Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse) des für die gemeldeten Mannschaften verantwortlichen Trainers und der Kapitäne zur Verfügung.

(2) Zur Anfertigung und Abstimmung von Presse- und Medienberichten zur Deutschen Golf Liga (z.B. Interviews, Texte, Bild- und Videomaterial) benennen die am Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesligen teilnehmenden DGV-Mitglieder dem DGV je einen Ansprechpartner.

(3) Zur redaktionellen Berichterstattung ausschließlich im Zusammenhang mit der Deutschen Golf Liga steht dem DGV das zeitlich und räumlich, unbeschränkte, einfache Recht zur Nutzung des Namens des DGV-Mitglieds sowie der Namen der einzelnen Mannschaftsmitglieder Spielers zu.

## § 6 Verwendung Logo „Deutsche Golf Liga“

(1) Die im Damenbereich von der 1. Bundesliga bis einschließlich der Oberliga und im Herrenbereich von der 1. Bundesliga bis einschließlich der Landesliga an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden Mannschaften (nachfolgend nur die an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden DGV-Mitglieder) sind berechtigt, die Mannschaften der 1. Bundesliga verpflichtet, an allen Spieltagen, einschließlich der Finalveranstaltung (Final Four), auf dem rechten Oberarm der Mannschaftsoberbekleidung (Polo, Pullover, Pullunder) eines der in Anlage 1 abgebildeten Logos in einer Mindestgröße von 4 cm x 7,05 cm zu tragen. Befindet sich auf dem rechten Oberarm das Logo des Bekleidungsherstellers, ist eine Abbildung des Logos auf dem linken Oberarm gestattet. Verfügt das Kleidungsstück nicht über Oberarme, ist eine Abbildung des Logos auf dem Rücken der Mannschaftsoberbekleidung, dort mittig in Schulterhöhe, gestattet. Die Verwendung des jeweiligen Logos hat ohne Weglassungen und/oder Hinzufügungen, ausschließlich wie in Anlage 1 dargestellt, zu erfolgen. Im Falle einer Abbildung des Logos, Titels, Namens o. ä. eines lokalen Sponsors in räumlicher Nähe zum Logo ist auf einen gebührenden Abstand (mind. 10 cm) zu achten, durch den für einen durchschnittlich aufmerksamen Dritten erkennbar ist, dass damit nicht das Logo der Deutschen Golf Liga vermarktet wird.

(2) Darüber hinaus sind die an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden DGV-Mitglieder, z. B. im Rahmen ihres Internetauftritts, zur Nutzung der in den Anlagen 2 und 3 abgebildeten Logos berechtigt, die Mannschaften der 1. Bundesligen verpflichtet, auf der offiziellen Clubwebseite das DGL-Logo (Anlage 2) sichtbar zu platzieren und zur offiziellen Ligaseite der Deutschen Golf Liga ([www.deutschegolfliga.de](http://www.deutschegolfliga.de)) zu verlinken. Eine Verwendung hat ohne Weglassungen bzw. Hinzufügungen, ausschließlich wie in den Anlagen 2 und 3 dargestellt, zu erfolgen und ist allein zum Hinweis auf die Teilnahme an der Deutschen Golf Liga gestattet.

(3) Die vorstehenden Rechte werden dem DGV-Mitglied als einfache, räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt und bestehen zeitlich beschränkt für die Dauer der Zugehörigkeit einer Mannschaft des DGV-Mitglieds zur Deutschen Golf Liga. Das Nutzungsrecht umfasst weder das Recht zur Vermarktung des Logos noch das Recht, die hier eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten die Ausübung dieses Rechts zu überlassen.

(4) Die sonstige Logonutzung „Deutsche Golf Liga“ einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten steht dem DGV zu.

(5) Ein Verstoß gegen eine der vorstehenden Regelungen kann nach § 27 der Satzung des DGV u. a. mit einer Verwarnung, Auflage und/oder einer Geldbuße geahndet werden. Als Auflage kommt etwa das Überkleben unrichtig verwendeter Logos auf Kosten des betroffenen DGV-Mitglieds in Betracht.

## § 7 Mannschaftsname

An der Deutschen Golf Liga teilnehmende Mannschaften führen den Namen des jeweiligen DGV-Mitglieds. Eine Ergänzung dieses Namens um den Namen eines lokalen Sponsors ist unzulässig.

## § 8 Unzulässige Werbung

Unzulässig ist eine Werbung durch DGV-Mitglieder/Mannschaften/Spieler während der Turniere (Spieltage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Deutschen Golf Liga,

- wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht,
- wenn sie gegen die guten Sitten verstößt,
- für politische und religiöse Gruppen und/oder politische und religiöse Aussagen,
- für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler,
- für Alkohol, ausgenommen für Bier und Wein,
- für Substanzen und/oder Methoden, die auf der jeweils aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti-Doping Agentur und/oder World Anti Doping Agency stehen.



## **§ 9 Übertragung von Rechten**

Der DGV ist berechtigt, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Vermarktungsrechte auf Dritte zu übertragen.

Wiesbaden, 04.12.2024

Anlage 1: Logo Bekleidung

Anlage 2: Logo Standard

Anlage 3: Clublogo

Die an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden Mannschaften – im Damenbereich von der 1. Bundesliga bis einschließlich der Oberliga und im Herrenbereich von der 1. Bundesliga bis einschließlich der Landesliga – sind berechtigt die hier aufgeführten DGL-Logos zu verwenden.

**Anlage 1:** DGL-Logo für Bekleidung (Bedruckung / Bestickung)



*DGL-Logo (Druck/Stick), ohne Ligazusatz*



*DGL-Logo (Druck/Stick), mit Ligazusatz (Beispiel)*

**Anlage 2:** DGL-Logo Standard



*DGL-Logo, ohne Ligazusatz*



*DGL-Logo, mit Ligazusatz (Beispiel)*



*DGL-Logo, mit Liga- und Mannschaftszusatz (Beispiel)*



**Anlage 3:** DGL-Logo mit Zusatz Clublogo



*DGL-Logo, mit Zusatz Clublogo (Beispiel)*